

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes (LBG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. November 2011 (RRB Nr. 2011/2347)

beschliesst:

I.

Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963²⁾ (Stand 1. August 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Dieses Gesetz ordnet die Besoldungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen der Volksschule sowie die Beiträge des Kantons an die Aufwendungen der Einwohnergemeinden für die Besoldungen der Volksschullehrpersonen und die Besoldungersatzkosten.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten für subventionsberechtigten Unterricht einschliesslich Entschädigungen für Schulleitungen und Besoldungersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Beteiligung des Kantons aufzubringen. In Schulkreisen jeder Rechtsform sind diese Kosten auf Kreisgemeinden nach den Einwohnerzahlen aufzuteilen.

§ 7bis

Aufgehoben.

§ 7^{quater} Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die Vorschriften über den Gesamtarbeitsvertrag nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992³⁾ sowie § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992⁴⁾ sind auch auf die Volksschule anwendbar.

1) BGS [111.1](#).

2) BGS [126.515.851.1](#).

3) BGS [126.1](#).

4) BGS [126.1](#).

GS 2011, 59

Titel nach § 17

5. (aufgehoben)

§ 18

Aufgehoben.

§ 19

Aufgehoben.

II.

Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten) vom 21. September 1988¹⁾ (Stand 1. Januar 2003) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die Besoldungskosten einer Einwohnergemeinde umfassen, soweit die Aufwendungen beitragsberechtigt sind, die Besoldungen der Lehrpersonen an der Regelschule der Volksschule, die Besoldungskostenanteile an Kreisschulen sowie Massnahmen zur Erleichterung der vorzeitigen Pensionsierung.

III.

Verordnung über die Festsetzung der Subventionsgrenze für die Besoldungen der Kindergärtnerinnen vom 25. Februar 1997²⁾ (Stand 1. Januar 1996) wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

xxx
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [126.515.855.11](http://www.bgs.ch/126.515.855.11).

²⁾ BGS [126.515.855.31](http://www.bgs.ch/126.515.855.31).